

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 6

Rubrik: Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme : Vereins-Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tagß zuvor auf und davon mit Hinterlassung ansehnlicher Schulden. Daraus mußte ich auch an ihm einen geriebenen Gauner und Betrüger erkennen und hin ist mein schönes Geld zu meinem großen Leid!

Da es aber außer Zweifel steht, daß er sich noch in der Schweiz aufhält, so seien **hiemit alle Taubstummen**, besonders die Vereinsvorstände **vor diesem und ähnlichen Schlingeln gewarnt**, eventuell möge man dem Zentralsekretär des S. F. f. T. Mitteilung machen, wo dieser Karl Elbert sich aufhält, damit man weitere Schritte zur Unschädlichmachung einleiten kann. Die Taubstummen mögen aber auch jene andern, vor denen schon vorher gewarnt wurde, nicht aus dem Gedächtnis verlieren und ihr sauer verdientes Geld nicht so unrichtig verschenken.

A. Baumann.

Anmerkung der Redaktion. Allen schweizerischen Taubstummenvereinen ist dringend anzuraten, keine fremden Taubstummen mehr zu unterstützen und solche arbeitsscheue Ausländer sofort an den Vorstand des Taubstummenfürsorgevereins ihres Kantons zu verweisen, der dann die Sache untersuchen wird. Noch besser wäre es vielleicht, die deutschen Taubstummen an den deutschen Hilfsverein zu weisen.

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme
Vereins-Mitteilungen.

Bern. Schon wieder ist ein eifriger Taubstummfreund durch den Tod aus unsern Reihen geschieden, den zwar wenige Leser dem Namen nach und noch weniger persönlich gekannt haben, der aber doch einen kleinen Nachruf an dieser Stelle verdient. Es ist Oberstleutnant G. Bleuler, Inspektor der Eidg. Kriegsmaterialverwaltung in Bern, der am 7. März im Alter von 61 Jahren gestorben ist.

Schon einige Jahre vor der Gründung unseres Vereins half er die Taubstumm-Zeitung subventionieren (unterstützen), sowohl durch eigene Gabe, als Werbung von Gebern. Und als ich ihm meine Idee von der Gründung eines Schweiz. Taubstumm-Fürsorgevereins mitteilte, war er sofort mit Leib und Seele dabei, meldete sich schon im Januar 1910 als Mitglied desselben, schrieb mir lange Briefe voll praktischer Ratschläge und unterzeichnete meinen Aufruf für diese Vereinsgründung. Eben- sowenig fehlte er bei der konstituierenden (be-

gründenden, festlegenden) Versammlung am 2. Mai 1911 in Olten. Freilich erlaubten ihm weder Beruf noch Gesundheit, Vorstandsmitglied zu werden; aber er blieb unserer Sache bis zuletzt treu, wofür wir ihm von Herzen dankbar sind.

Seinen interessanten Lebenslauf wollen wir kurz skizzieren (flüchtig andeuten). Ursprünglich war er Mechaniker. Durch fleißiges Selbststudium erwarb er sich wertvolle Kenntnisse auf dem Gebiet der Maschinentechnik. Bald wurde er Artillerieoffizier, kam schon in jungen Jahren als Zeichner in die Militär-Konstruktionswerkstätte in Thun, dann als Sekretär und später als Inspektor auf die Eidg. Kriegsmaterial-Verwaltung in Bern, wo er mehr als dreißig Jahre tätig war.

E. S.

Am 5. März fand im Hotel Gerber in Aarau die erste Zentralvorstandssitzung dieses Jahres statt. Aus der reichbesetzten Traktandenliste heben wir das Wichtigste hervor; die Beratung des Statutenentwurfes, welchen die siebengliedrige Revisionskommission zuvor in zwei Sitzungen ausgearbeitet hatte und hier vorlegte. Derselbe wurde ganz durchberaten und mit einigen Aenderungen angenommen. Er soll nun bereinigt, gedruckt und nochmals allen Zentralvorstandsmitgliedern, sowie allen Subkomitees und Kollektivmitgliedern zugeschickt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden, welche im Juni (Tag noch unbestimmt), in der Ausstellung in Bern stattfinden soll. Die Organisation dieser Versammlung wurde dem Berner-Komitee übertragen. Weil bei derselben unsere Vereinsmitglieder das Recht haben, mitzureden und mitzustimmen, aber doch nicht alle an der Versammlung werden teilnehmen können, so ist es gut und nützlich, ihnen vorher mitzuteilen, welche Gedanken und Absichten die Revisionskommission bei der Abfassung ihres Entwurfes geleitet haben. Daher sei hier die Rede des Kommissionspräsidenten (Pfr. Müller in Birrwil) abgedruckt, mit welcher er die Beratung in Aarau einleitete:

„Orientierung über die leitenden Grundsätze zum Statutenentwurf.

Meine Damen und Herren!

Gestatten sie mir zur Einleitung unserer Beratung über den Ihnen vorliegenden Statutenentwurf einige orientierende Worte.

Ich glaube wohl von einer nochmaligen Erwähnung der Gründe, die zu der vorliegenden Revision unserer Statuten vom 31. Aug. 1911

geführt haben, Umgang nehmen zu dürfen. Sie sind Ihnen namentlich aus dem Votum des Herrn Lauener an der Vorstandssitzung vom 30. Januar 1913 in Olten, aus dem letztjährigen Jahresbericht des Arg. Subkomitees und aus meinem Votum an der Generalversammlung vom 18. Mai 1913 in Aarau bekannt. Dem Gewicht unserer Gründe haben Sie in Ihrer Mehrheit nachgegeben und am 21. August eine siebengliedrige Revisionskommission bestellt, welche nun die Ehre hat, das Resultat ihrer Arbeit Ihnen heute vorzulegen.

Hatten die alten Statuten das Gute, die Taubstummensfürsorge auf schweizerischem Gebiet allgemeiner werden zu lassen, als sie bisher war, so hatten sie doch den Nachteil, allzu zentralistisch den kantonalen Subkomitees zu viele Pflichten und zu wenig Rechte einzuräumen. Aus den bisherigen Erfahrungen der schweiz. und kantonalen Taubstummensfürsorge und den daraus sich ergebenden Revisionsbestrebungen lernend, ließen wir uns bei unserer Revisionsarbeit von dem Grundsatz leiten: einen starken schweizerischen Gesamtverein zu erhalten, daher die Tore unseres Vereins möglichst weit aufzutun, sodaß ein jeder, dem die Taubstummennot zu Herzen geht, an ihrer Vinderung mit-helfen kann. Und zwar sowohl auf dem ihm fernerliegenden, allgemein schweizerischen, als auch auf dem ihm naheliegenden kantonalen Gebiet. Wir dachten uns daher den Verein bestehend aus den bisherigen Einzelmitgliedern, wo sich ein Zusammenschluß nach Gegenden nicht als nötig erweist, aus den Mitgliedern regionaler Sektionen, zum Zwecke der Fürsorge, in erster Linie innerhalb der Grenzen ihres Gebietes und aus Kollektivmitgliedern, d. h., bereits geschlossenen Verbänden, z. B. zum Zwecke gerade der Taubstummensfürsorge. Wir hoffen, damit den berechtigten Vereinsbestrebungen der kantonalen Subkomitees entgegengekommen zu sein, ohne die Zentralstelle allzusehr geschwächt zu haben. An die Stelle der von ihr abhängigen Subkomitees treten die Vorstände der Sektionen.

Bei der großen Ausdehnung, die ein solcher Verein, wie wir hoffen, gewinnen wird oder schon gewonnen hat, mußte auch die Organisation erfahrungsgemäß eine andere werden. Eine Generalversammlung würde über die Karriere nie herauskommen. Wir hätten sie deshalb am liebsten ganz unterdrückt. Da das schweiz. Zivilgesetz aber eine solche verlangt, begnügten wir uns mit der Aufnahme der gesetzlich

verlangten Normen für eine solche als oberstes Organ des Vereins. Die Hauptlast legten wir auf die Schultern einer Delegiertenversammlung; die Sektionen und die Kollektivmitglieder, durch welche die Taubstummensfürsorge faktisch am intensivsten wird betrieben werden, sind die hauptsächlichsten Träger des Fürsorgegedankens; sie bestellen daher die ausführenden Organe, wie in ihren Heimatsektionen, so auch die Delegierten im Gesamtverein; sie wählen den Zentral-Vorstand und den Zentral-Sekretär, die nötigen Kommissionen und genehmigen die betreffenden Reglemente und Instruktionen. Da jedoch auch die Einzelmitglieder wohl auf lange hinaus noch einen nicht unwesentlichen Bestandteil unseres Vereins bilden werden, wird auch ihnen auf irgend eine Weise Einfluß auf die Vereinsleitung und Verwaltung eingeräumt werden müssen und auch können.

Meine Damen und Herren! Das sind die hauptsächlichsten Grundsätze, nach denen wir die vorliegenden Statuten gestaltet haben. Wenn mir noch eine Bitte erlaubt ist, so ist es die: lassen Sie unsere Mühe und Arbeit nicht vergeblich sein! Nehmen Sie den Entwurf möglichst unverändert an! Ich bin der festen Ueberzeugung, daß sich bei dieser Verfassung wohlleben und arbeiten lassen wird, zum Wohl und Heile der lieben Taubstummten!" —

In obenangeführter Sitzung wurden ferner dem Taubstummtenheim in Turbenthal 300 Franken zugesprochen.

Fürsorge für Taubstumme

Basel. Der „Taubstummtenbund und Reise-klub“ veranstaltet folgende Vortragsabende für erwachsene Taubstumme in der Stadt Basel: am 15. März, abends 5 Uhr, im großen Saal des Johannerheims, im ersten Stock: Lichtbildervortrag über „Indien, das Wunderland“ und am 28. März, abends 8 Uhr: Vortrag von Eugen Sutermeister im gleichen Haus, Zimmer 14, zweiter Stock: über die schweizer. Landesausstellung in Bern. Eintritt für Nichtmitglieder 20 Rp.

Bern. Am 25. Februar wiederholte der Zentralsekretär seinen Vortrag über „Taubstummensfürsorge“ im Schooße des Samaritervereins im Rathaus in Thun. Der äußere unmittelbare Erfolg bestand in sieben